



Merkblatt für die Erteilung von Bewilligungen für Gerüste und Fussgänger-Tunnels auf öffentlichem Grund

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Die Benützung des öffentlichen Raums durch Gerüste und Fussgehenden-Tunnels ist grundsätzlich je nach Grösse und Dauer der Installationszeit melde- oder bewilligungspflichtig.

Für die in Anspruch genommene Fläche sind gemäss GebV NöRG (Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes) Gebühren zu entrichten. Steht das Gerüst resp. der Fussgehenden-Tunnel länger als angemeldet auf öffentlichem Grund, so ist die Bewilligung vor deren Ablauf telefonisch bei der Allmendverwaltung oder mittels Online-Formular zu verlängern (Formular Meldung und Formular Bewilligungsantrag). Wird der öffentliche Grund ohne Bewilligung oder Benützungsrecht in Anspruch genommen, würde eine Kontrollgebühr von CHF 100.- erhoben.

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist frühzeitig (10 Tage vor Arbeitsbeginn) der Allmendverwaltung zwecks allfälligen Augenscheins zu melden. Das Trottoir neben dem errichteten Gerüst hat eine Durchgangsbreite von mind. 1.50 m in normal und 2.00 m in stark frequentierten Zonen für die Trottoirbenützenden aufzuweisen, im Haltestellenbereich 2.50 m. Ist die oben beschriebene Situation nicht gegeben, so ist dafür ein Fussgehenden-Tunnel zu stellen. Fussgehenden-Tunnels mit Gerüst sind auch dann einzusetzen, wenn Passantinnen und Passanten aufgrund auszuführender Arbeiten auf dem Gerüst einen besonderen Schutz benötigen (z.B. vor herunterfallenden Werkzeugen oder Materialien oder am Gerüst befestigten Schuttröhren etc.). Fussgehenden-Tunnels sind ab einer Länge von 7 m innen hell auszuleuchten.

Die Gerüstanlieferung sowie der Gerüstaufbau hat in Absprache mit der Kantonspolizei Basel-Stadt, Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen zu erfolgen. Bewilligungen für eine evtl. notwendige Parkverbots-Signalisation für den Gerüstumschlag sind rechtzeitig bei der Abteilung Verkehr zu beantragen. Die Signale sind entsprechend zu beschriften und mindestens 48 Stunden vor Anlieferung bzw. Abholung des Gerüsts aufzustellen. Bei Gerüststandorten in der Innerstadt sind die Zufahrtszeiten zu beachten. Auf der Fahrbahn zu errichtende und abgestützte Gerüste sind in jedem Fall vorgängig mit der Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen zu besprechen. Deren Anweisungen betreffend die zu errichtende Signalisation, Beleuchtung und Anfahrerschutz etc. ist Folge zu leisten.

Zwecks Belagsschutzes sind Gerüstfüsse mit Holz zu unterlegen. Hydrantenabdeckungen oder Schachtdeckel müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht mit Abstützungen oder sonstigen Gerüsteinrichtungen belegt werden. Der Abstand zur Aussenkante des Randsteins hat zum Gerüst oder Fussgehenden-Tunnel mindestens 30 cm zu betragen, um ein Anhängen von Fahrzeugteilen am Gerüst zu verhindern.

An Strassenzügen mit Tram- oder Busbetrieb sind Baugerüste vor Beginn des Aufbaus den Basler Verkehrs-Betrieben zu melden.

Ergeben sich daraus betriebliche Massnahmen (Haltestellenverschiebung, Stromabschaltung, Umleitungen, Umbauten, usw.) ist mit einer Vorlaufzeit von 30 bis 60 Tagen zu rechnen.

Als Grundsatz gilt, dass ein Arbeitgeber mit den Eigentümern oder Betreiberinnen bestehender Anlagen schriftlich festlegen muss, welche Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten im Bereich dieser Anlagen erforderlich sind und wer diese durchzuführen hat.

Bauarbeiten im Bereich der BVB können Sie unter erhaltungsmanagement@bvb.ch voranmelden.

Nach Beendigung der Arbeiten ist – falls vorhanden – die Erdungsleitung zu entfernen sowie der Belag nach Weisungen des zuständigen Strassenmeisters instand zu stellen (Kontakte siehe unten).

Bei Unfällen und Schäden tragen die Bewilligungsinhabenden die Haftung.

Bestehende Verkehrssignale, welche den Gerüstbau tangieren, sind vorgängig der Kantonspolizei, Abt. Verkehr, Ressort Baustellen zur Entfernung zu melden (kapo.baustellen@isd.bs.ch) und dürfen nicht durch die Gerüstbaufirma selbst entfernt werden (siehe das [Merkblatt Signalisation infolge Baustelle](#)). Die mit dem Gerüstbau beauftragte Unternehmung ist für den temporären Ersatz der Signalisation in Absprache mit der Kantonspolizei verantwortlich. Nach Abbau der Gerüste ist der Kantonspolizei, Abt. Verkehr, Ressort Baustellen zwecks Wiederversetzung der Signaleinrichtungen frühzeitig Meldung zu erstatten.

Gerüste und Fussgehenden-Tunnels haben den Normen und Richtlinien der SUVA, in der jeweils neuesten Fassung, zu entsprechen.

Hindernisfreie Allmendnutzung

Es gelten die VSS-Norm SN 640 075 'Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum' und übrige Richtlinien. Es sind insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

Der öffentliche Raum muss für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit passierbar sein.

Gerüste

- Das Unterlaufen von Gerüsten ist durch das Anbringen von zwei parallel verlaufenden Baulatten auf Höhe 0.30 m und 0.90 m Oberkannte-Trottoir im Fussgängerbereich zu verhindern.
- Vertikalstreben der Gerüste sind kontrastreich weiss/rot zu markieren.
- Im Fussgängerbereich dürfen auskragende oder überhängende Gerüstteile und Objekte erst ab mind. 2.10 m über Oberkannte-Trottoir das Lichtraumprofil beengen.

Basel, Oktober 2025

Bei Fragen helfen Ihnen folgende Instanzen weiter:

Allmendverwaltung

Administration

bvdav@bs.ch

061 267 93 57

Sachbearbeitung Baustellen

Grossbasel Ost

J. Brzak

061 267 93 51

Grossbasel West

M. Murawski

061 267 60 25

Kleinbasel + Kantonsstrassen in Riehen/Bettingen

A. Balint

061 267 93 54

Gemeindestrassen Riehen

T. Hartmann

061 646 81 23

Tiefbauamt Betrieb

AVOR Markierung und Signalisation

C. Caruso

061 267 11 00

Tiefbauamt Infrastruktur Strassenmeister

Strassenmeister Kreis 1

A. Schaffner

061 267 44 31

Strassenmeister Kreis 2

K. Borer

061 267 44 30

Temporäre Verkehrsmassnahmen-Baustellen

061 208 00 33

kapo.baustellen@jsd.bs.ch

Basler Verkehrsbetriebe (BVB)

erhaltungsmanagement@bvb.ch